



Satzung

**über die Erhebung der Grundsteuer und
Gewerbesteuer**

(Hebesatzsatzung)

vom 25. November 2003

in der Fassung vom 26. Oktober 2021

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Balingen am 26.10.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 25.11.2003, zuletzt geändert am 28.02.2012, beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Balingen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt.

§ 2

Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 340 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.
 2. für die Gewerbesteuer auf 350 v. H.
- der Steuermessbeträge.

§ 3

Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2022.

§ 4

Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Balingen, 26.11.2003

Dr. Merkel
Oberbürgermeister

Anmerkung

Die Satzung wurde am 04.12.2003 öffentlich bekannt gemacht. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 09.02.2004.

1. Änderung:

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 22.02.2011 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 03.03.2011 im Amtlichen Mitteilungsblatt „Balingen aktuell“ öffentlich bekannt gemacht. Sie ist rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getreten. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 28.03.2011.

2. Änderung:

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 28.02.2012 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 08.03.2012 im Amtlichen Mitteilungsblatt „Balingen aktuell“ öffentlich bekannt gemacht. Sie ist rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft getreten. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 16.05.2012.

3. Änderung:

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 26.10.2021 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausführung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 29.10.2021 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist am 01.01.2022 in Kraft getreten. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 04.11.2021.